

Rechtsfolgen – Zuchtmittel

I. **Allgemeines:** Zuchtmittel sind in §§ 13 ff. JGG geregelt. Sie werden gegen den Jugendlichen „zur Ahndung“ der Straftat angeordnet, wenn zwar einerseits Jugendstrafe nicht geboten ist, andererseits aber dem Jugendlichen eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat, insoweit also Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen. Die Zuchtmittel sollen sowohl repressiv wirken als auch zur Erziehung dienen (vgl. § 15 III 1, § 16 III 1 JGG). Insofern haben sie materiell durchaus auch strafende Funktion, obwohl sie formell nach § 15 III JGG nicht die Rechtswirkungen einer Strafe haben sollen (insbesondere ist der Jugendliche nicht „vorbestraft“).

II. Voraussetzungen der Verhängung von Zuchtmitteln

1. **Vorliegen einer Straftat:** es muss eine schuldhaft begangene rechtswidrige Tat vorliegen
2. **Keine Jugendstrafe erforderlich:** Die Straftat darf nicht so schwerwiegend sein, dass Jugendstrafe erforderlich ist (vgl. § 13 I JGG).
3. **Erziehungsmaßregeln nicht ausreichend:** Dem Jugendlichen muss zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.

III. Die einzelnen Zuchtmittel

1. **Verwarnung (§ 9 JGG):** Die Verwarnung ist eine – von ihrer Rechtswirkung her recht milde – Sanktion. Sie soll „eine förmliche Zurechtweisung des Täters sein, durch die er auf die Schwere des Schuldvorwurfs und auf die Folgen für den Verletzten und auf die Folgen für die Allgemeinheit hingewiesen wird. Sie entspricht der „Ermahnung“ im Sinne der § 45 III, § 47 I 3 JGG und wird regelmäßig dann verhängt, wenn sich erst im Laufe der Hauptverhandlung herausstellt, dass eine förmliche Zurechtweisung des Täters zur Ahndung der Tat genügt. Häufig wird sie jedoch in Kombination mit anderen Maßnahmen ausgesprochen.

2. **Auflagen (§ 15 JGG):** Die (im Gegensatz zu den Weisungen nach § 10 hier abschließend aufgezählten) Auflagen sollen nicht die Lebensgestaltung des Täters beeinflussen (z.B. die positive Einstellung zur Arbeit fördern), sondern sie reagieren punktuell auf die Straftat und sollen die Einsicht in deren Unrecht fördern (Arbeit als „Sühne“). Sie dienen somit (auch) der Ahndung und müssen deshalb schuldangemessen sein. Im Einzelnen sind zu unterscheiden:

- a) **Schadenswiedergutmachung (§ 15 I Nr. 1 JGG):** Diese ist nur zu leisten, wenn und soweit der Anspruch dem Grunde und der Höhe nach besteht (strittig bei verjährtem Anspruch). Sie hat durch Geld oder Naturalrestitution zu erfolgen und umfasst – nach allerdings umstrittener Ansicht – auch die Verfahrenskosten (insbesondere auch die Kosten des Anwalts des Opfers).
- b) **Persönliche Entschuldigung (§ 15 I Nr. 2 JGG):** notwendig ist hier die Anwesenheit des Richters. Weswegen diese Auflage in der Praxis nur bei sofort rechtskräftigen Entscheidungen sinnvoll ist.
- c) **Erbringung von Arbeitsleistungen (§ 15 I Nr. 3 JGG):** nach Ansicht des BVerfG verstößt dies nicht gegen Art. 12 GG; allerdings wird man verlangen müssen, dass der Betroffene zustimmt.
- d) **Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung (§ 15 I Nr. 4, II JGG):** diese Auflage ist jedoch nur anzuordnen, wenn es sich um eine leichte Verfehlung handelt und der Jugendliche den Geldbetrag aus eigenen Mitteln zahlen kann oder aber wenn es sich um eine Gewinnabschöpfung im Hinblick auf das durch die Tat Erlangte handelt.

Nach § 15 III 1 JGG kann der Richter nachträglich Auflagen ändern oder von ihrer Erfüllung ganz oder zum Teil befreien, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist. Aus § 15 III 2, § 11 III JGG geht hervor, dass die Erfüllung der Auflage nicht erzwingbar ist. Das Gericht kann bei schuldhafter Nichtbefolgung aber **Jugendarrest** verhängen (insgesamt höchstens 4 Wochen, § 11 III 2 JGG), wenn der Jugendliche zuvor hierüber aufgeklärt wurde. Nach § 15 III 3 JGG kann nach Vollstreckung dieses Jugendarrestes die Auflage als ganz oder zum Teil erledigt erklärt werden.

3. **Jugendarrest (§ 11 JGG)** Der Jugendarrest ist in drei verschiedenen Formen möglich (vgl. § 16 I JGG):

- a) **Freizeitarrrest (§ 16 II JGG):** er wird für die wöchentliche Freizeit des Jugendlichen verhängt und auf eine oder zwei Freizeiten bemessen (i.d.R. Wochenendfreizeitarrrest von Samstag 8 Uhr bis Montag 7 Uhr [§ 25 III JAVollzO])
- b) **Kurzarrest (§ 16 III JGG):** er wird anstelle des Freizeitarrrestes verhängt, wenn der zusammenhängende Vollzug des Arrestes aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint und weder die Ausbildung noch die Arbeit des Jugendlichen beeinträchtigt wird. Dabei stehen zwei Tage Kurzarrest einer Freizeit dar (= statt 2 Wochenendarrresten also 4 Tage Kurzarrest)
- c) **Dauerarrest (§ 16 IV JGG):** 1 bis 4 Wochen

Die Vollstreckung des Arrestes richtet sich nach §§ 86, 87 JGG, der Vollzug nach § 90 JGG. Der Jugendarrest kann nicht zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 87 I JGG), es besteht aber Möglichkeit, aus erzieherischen Gründen von der Vollstreckung abzusehen (§ 87 III JGG). Ein Jahr nach Rechtskraft darf der Jugendarrest nicht mehr vollstreckt werden (Vollstreckungsverbot nach § 87 IV JGG). Der Vollzug des Freizeit- oder Kurzarrestes regelmäßig findet regelmäßig in Freizeitarrresträumen (am AG) statt, der Dauerarrestes wird in einer Jugendarrestanstalt vollzogen (§ 1 JAVollzO). Beim Freizeit- und Kurzarrest ist der Jugendrichter Vollstreckungs- und auch Vollzugsleiter (§§ 82, 90 II 2 JGG).

Literatur / Lehrbücher: Meier/Rössner/Schöch-Schöch, § 10; Schaffstein/Beulke, §§ 19-21; Streng, § 11.

Literatur / Aufsätze: Schöler, Die Rechtsfolgen der Jugendstrafat, JuS 1999, 973.

Rechtsprechung: BVerfGE 74, 102 – Arbeitsweisung (Arbeitsweisung verstößt nicht gegen Art. 12 GG); BVerfGE 83, 119 – Bewährungsaufgabe (Verfassungsmäßigkeit der Arbeitsaufgabe); BGHSt 18, 207 – Stationäre Maßnahmen (Voraussetzung für die Verhängung von Jugendarrest).